

# Transportversicherungsschein*plus* TVS*plus*

## Geschriebene Bedingungen

Inhalt.....	Seite
1 Grundlagen der Versicherung.....	2
2 Gegenstand der Versicherung.....	2
3 Umfang der Versicherung.....	2
4 Maximum / Transportmittel.....	3
5 Prämien.....	3
6 Deklarationspflicht.....	3
7 Police.....	3
8 Obliegenheiten.....	3
9 Ersatzleitung.....	3
10 Bestimmungen für den Schadenfall.....	4
11 Maklerklausel.....	4
12 Schlussbestimmungen.....	4

## 1 Grundlagen der Versicherung

- 1.1 Die folgenden Bedingungen und Klauseln sind Bestandteil der Police, soweit nichts anderes vereinbart gilt:
  - 1.1.1 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung Januar 2008 (DTV-Güter 2000/2008) - Volle Deckung;
  - 1.1.2 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung Januar 2008 (DTV-Güter 2000/2008) - Eingeschränkte Deckung;
  - 1.1.3 Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ausstellungen und Messen (DTV-Güter 2000/2008, Fassung Januar 2008);
  - 1.1.4 Besondere Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut (DTV-Güter 2000/2008, Fassung Januar 2008);
  - 1.1.5 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (DTV-Güter 2000/2008) - Bestimmungen für die laufende Versicherung;
  - 1.1.6 Isotopenklausel (DTV-Güter 2000/2008, Fassung Januar 2008);
  - 1.1.7 Kriegsklausel (DTV-Güter 2000/2008, Fassung März 2008);
  - 1.1.8 Kriegswerkzeugklausel (DTV-Güter 2000/2008, Fassung März 2008);
  - 1.1.9 Streik- und Aufruhrklausel (DTV-Güter 2000/2008, Fassung Januar 2008);
  - 1.1.10 Beschlagnahmeklausel (DTV-Güter 2000/2008, Fassung Januar 2008);
  - 1.1.11 Bergungs- und Beseitigungsklausel (DTV-Güter 2000/2008, Fassung Januar 2008);
  - 1.1.12 Klassifikations- und Altersklausel (DTV-Güter 2000/2008, Fassung März 2008);
  - 1.1.13 Bewegungs- und Schutzkosten- Klausel (DTV-Güter 2000/2008; Fassung Januar 2008);
  - 1.1.14 Vermögensschaden-Klausel (DTV-Güter 2000/2008, Fassung Januar 2008);
  - 1.1.15 Güterfolgeschaden-Klausel (DTV-Güter 2000/2008, Fassung Januar 2008);
  - 1.1.16 Sanktionsklausel;
  - 1.1.17 Anweisungen für den Schadenfall.
- 1.2 Die Bedingungen/Klauseln sind der Police angeheftet. Der Versicherungsnehmer bestätigt durch Gegenzeichnung der Policenzweitschrift den Erhalt und verpflichtet sich, die Bedingungen/Klauseln, soweit sie Anwendung finden, seinen Auftraggebern zur Kenntnisnahme auszuhändigen.
- 1.3 Werden gedruckte Bedingungen und Klauseln geändert, so ist die neue Fassung sofort anzuwenden, soweit sie für den Versicherungsnehmer/Versicherten günstiger ist. Sollte damit eine Prämienhöhung verbunden sein, so wird die höhere Prämie vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte nicht ausdrücklich auf die Änderung verzichtet.
- 1.4 Vertragsänderungen werden durch Austauschseiten dokumentiert. Sie treten mit dem dort vermerkten Datum in Kraft. Geschriebene Bedingungen gehen den gedruckten Bedingungen und Klauseln bei Abweichung vor.

## 2 Gegenstand der Versicherung

- 2.1 Das versicherbare Interesse bezieht sich auf Transporte und Lagerungen von Gütern weltweit, wofür der Versicherungsnehmer für eigene oder fremde Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen oder auftragsgemäß für Dritte Versicherungsschutz eindeckt oder einzudecken hat.
- 2.2 Gem. dem beigefügten Prämientarif der AKTIV ASSEKURANZ MAKLER GMBH (Stand: 01.01.2008) besteht Deckung, sofern die Anmeldung innerhalb der vereinbarten Fristen (siehe Ziffer 6 - Deklarationspflicht) erfolgte.
- 2.3 Für abstimmungspflichtige Güter sowie anfragepflichtige Transporte besteht erst dann Versicherungsschutz, sobald Bedingungen und Prämien vor Risikobeginn vereinbart sind und sofern die Anmeldung innerhalb der vereinbarten Fristen (siehe Ziffer 6 - Deklarationspflicht) erfolgte.

## 3 Umfang der Versicherung

- 3.1 Vereinbart gilt die Deckungsform „Volle Deckung“ der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung Januar 2008 (DTV-Güter 2000/2008).

Insbesondere trägt der Versicherer alle Gefahren der Beschädigung und des Verlustes, welchen die versicherten Güter und ihre Verpackung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind; der Versicherer haftet also auch für Schäden, entstanden durch Nichtauslieferung, Falschauslieferung, Nässe, Hitze, Schmelzen, Witterungseinflüsse, Mutwillen Dritter, Verschulden der bei der Ausführung der Transporte beteiligten Personen, Beschaffenheit der Verpackung, Selbstentzündung, Geruchsannahme, Würmer, Ungeziefer, Schiffsschweiß, Schiffsdunst, Containerschweiß, Containerdunst, gewöhnlichen Bruch (auch bei Glasteilen, Röhren und Fäden), Verbiegen, Verbeulen, Rost, Oxydation, Verkratzen, Verschrammen, Scheuern, Emailleabspalterung, gewöhnliche Leckage und Auslauf, Sackriss, Fass- oder Kistenbruch;
- 3.2 Auf besondere Vereinbarung kann die „Eingeschränkte Deckung“ der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung Januar 2008 (DTV-Güter 2000/2008) gewählt werden.
- 3.3 Die gemäß den Ziffern 2.4.1.1 und 2.4.1.2 der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (DTV-Güter 2000/2008) ausgeschlossenen Gefahren können im Rahmen der jeweils gültigen DTV-Güter 2000/2008 Klauseln mit versichert werden, sofern dies bei Anmeldung des Transportes berücksichtigt wurde (siehe Ziffer 6 - Deklarationspflicht).
- 3.4 Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, sofern anderweitig Versicherungsschutz besteht. Im Falle eines Regresses durch einen dritten Versicherer (Doppelversicherung) aus einer zu dieser Police deklarierten und abgerechneten Sendung, wird Ersatz geleistet im Rahmen der zu Grunde liegenden Haftung des Versicherungsnehmers aus dem Verkehrsvertrag. Die Höchstersatzleistung ist beschränkt auf die deklarierte Versicherungssumme. Die Höchsthaftungssummen gemäß Ziffer 4.1 bleiben hiervon unberührt.

3.5 Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.

#### 4 Maxima

4.1 Die Höchsthaftungssummen betragen

EUR 1.000.000,00 je verkehrüblichem  
Transportmittel bzw.

Lager,

EUR 20.000,00 je Paket.

Die Einschränkung für ein Lager versteht sich je feuerteknisch getrenntes Lager.

Der Versicherer haftet bis zu dem vorstehenden Betrag, einerlei, welcher tatsächliche Wert sich im Schadenfall auf einem Transportmittel oder auf dem Lager befindet.

#### 5 Prämien

5.1 Die Prämien für Einzeltransporte richten sich nach dem Aktiv Tarif TV*S*plus Stand: 01.01.2008.

5.2 Die Mindestprämie je Transport beträgt EUR 2,50.

5.3 Für die Mitversicherung der politischen Gefahren gemäß Ziffer 2.4.1.1 und 2.4.1.2 der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (DTV-Güter 2000/2008) wird ein Zuschlag nach den aktuellen Richtlinien des internationalen Marktes erhoben.

5.4 Versicherungssteuer wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

#### 6 Deklarationspflicht

6.1 Der Versicherungsnehmer hat alle zu versichernden Transporte in dem von der AKTIV ASSEKURANZ MAKLER GMBH zur Verfügung gestellten, elektronischen Anmeldesystem unverzüglich einzugeben und spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Risikobeginn zu übermitteln.

6.1.1 Alternativ kann der Versicherungsnehmer ein anderes geeignetes System in Abstimmung mit der AKTIV ASSEKURANZ MAKLER GMBH verwenden.

6.2 Unterlassene, verzögerte oder fehlerhafte Anmeldungen können nachgeholt oder berichtet werden. Sie sind dann für den Versicherer verbindlich, wenn vom Versicherungsnehmer oder Versicherten bewiesen werden kann, dass ein schriftlicher Auftrag vor Eintritt eines etwaigen Schadens vorlag und ihm bei der Ausführung dieses Auftrages, trotz Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ein Versehen oder ein Fehler unterlaufen ist

#### 7. POLICE

7.1 Deckungseinschränkungen in der Einzelpolice oder im Zertifikat bleiben unbeachtet, soweit die für diesen Vertrag gültige Prämie nicht ermäßigt wurde.

7.2 Werden durch Akkreditiv- oder sonstige Vorschriften Deckungserweiterungen verlangt, so werden diese nach vorheriger Vereinbarung

zugrundegelegt. Der Versicherer kann eine Zuschlagsprämie verlangen.

#### 8 Obliegenheiten

8.1 Bei Verletzungen der vorvertraglichen Anzeigepflichten, Anzeigepflichten von Gefahrerhöhungen oder sonstigen Obliegenheiten, sowie bei der Auswahl des Transportmittels, des Reeders, Charterers oder Betreibers von Schiffen ist der Versicherer leistungsfrei, sofern Vorsatz des Versicherungsnehmers vorliegt. Im Falle einer grobfahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt seine Leistungen einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### 9 Ersatzleistung

9.1 Beschädigte Güter dürfen ohne Einwilligung des Versicherten nicht verkauft, versteigert oder beseitigt werden.

9.2 Bei Selbstreparatur durch den Versicherten ersetzt der Versicherer ohne weiteren Nachweis die Stundensätze, die sich aus dem letzten Betriebsabrechnungsbogen ergeben. Dies gilt auch für die von dem Versicherten erhobenen sonstigen Betriebskosten.

9.3 Werden versicherte Güter beschädigt, die ein Marken-, Waren- oder Herkunftszeichen tragen, so kann der Versicherte verlangen, dass die Differenz zwischen dem Versicherungswert und dem Wert ersetzt wird, den die Güter haben, nachdem alle Marken-, Waren- und Herkunftszeichen entfernt worden sind.

9.4 Bei Gütern, für die Garantie gewährt wird, hat der Versicherte, eventuell unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, in Abstimmung mit dem Versicherer verbindlich zu entscheiden, ob und in welcher Form eine Verwertung möglich ist.

9.5 Der Versicherer ersetzt zusätzlich auch über die Versicherungssumme hinaus

9.6 außerordentliche Mehrkosten, entstanden durch Sonntags-, Feiertags-, Nacht- oder Überstundenarbeit, bis zu EUR 2.500,00 und darüber hinaus dann, wenn dadurch zu Lasten des Versicherers gehende Kosten für Übernachtung und Auslösung eingespart werden,

9.7 außerordentliche Kosten für Eil-, Express- und Luftfrachten sowie Flugkosten bis zu EUR 2.500,00 und darüber hinaus dann, wenn eine vorherige Absprache mit dem Versicherer erfolgte,

9.8 erhöhte Nachdruckkosten entstanden aus einer Beschädigung, einem Verlust oder Teilverlust von Drucksachen. Die Ersatzleistung ist mit 50% der Versicherungssumme begrenzt.

9.9 Soweit bei Transporten mit Paketdiensten diese eine gesonderte Transportversicherung für das Interesse ihrer Kunden abgeschlossen haben, entfällt der durch diese Police gegebene Versicherungsschutz in dem Umfange, wie durch die Transportversicherung des Paketdienstes ein Ersatz des Schadens erlangt werden kann.

Der Versicherte ist jedoch berechtigt, vom Versicherer dieser Police eine Bearbeitung und auch eine darlehensweise Bevorschussung von Schäden vorgenannter Art zu verlangen, soweit sie nach den sonstigen Bestimmungen dieser Police unter die Eintrittspflicht des Versicherers fallen würden. Der Versicherte hat über diese Regelungen Stillschweigen zu bewahren.

**10 Bestimmungen für den Schadenfall**

- 10.1 Die Schadenanzeige gilt als Schadenandienung; sie muss nicht in schriftlicher Form erfolgen; sie kann auch mittels elektronischen Datenübertragung erfolgen.
- 10.2 Schäden über voraussichtlich EUR 2.500,00 oder Gegenwert in anderer Währung sind durch einen Sachverständigen/Havariekommissar festzustellen.
- 10.3 Ist äußerlich ein Schaden nicht zu erkennen, so schadet eine verspätete Feststellung nicht, sofern der Schaden innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Ablieferung beim Spediteur oder Frachtführer reklamiert wurde und der Schaden den Umständen nach auf dem versicherten Transport mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingetreten ist.
- 10.4 Der Übergang von Ersatzansprüchen kann vom Versicherer nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- 10.5 Ist ein ausgestelltes Versicherungszertifikat nicht beizubringen, so wird gegen Revers des Versicherten Zahlung geleistet.

**11 Maklerklausel**

- 11.1 Sämtliche Anzeigen, Erklärungen, Prämienzahlungen usw. sind dem Versicherer gegenüber erfüllt, sobald sie der Aktiv Assekuranz Makler GmbH zugegangen sind. Ebenso sind Willenserklärungen des Versicherers dem Versicherungsnehmer bzw. dem Versicherten gegenüber erfüllt, sobald sie der Aktiv Assekuranz Makler GmbH zugegangen sind. Die Aktiv Assekuranz Makler GmbH ist auch berechtigt, im Auftrage des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten einen Schadenfall dem Versicherer anzudienen.

**12 Schlussbestimmungen**

- 12.1 Währung
- 12.1.1 Prämienzahlungen erfolgen in Euro.

12.1.2 Für die Konvertierung von Fremdwährungen gilt der jeweils aktuelle Tagesbriefkurs am Tag der Anmeldung bei Prämien Deklaration bzw. am Tag der Regulierung durch die Aktiv Assekuranz Makler GmbH. Für vom Versicherten vorauslagte ersatzpflichtige Beträge erfolgt die Umrechnung nach dem Kurswert, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend war. Diese Vereinbarung kann jederzeit für Sendungen, bei denen das Risiko noch nicht begonnen hat oder die noch nicht deklariert sind, gekündigt werden.

12.2 Gerichtsstand

12.2.1 Gerichtsstand ist der Sitz des Versicherungsnehmers, sofern dieser seinen Sitz in Deutschland hat. Ist dies nicht der Fall, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Versicherers.

12.3 Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Verband der Schadenversicherer e. V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt.

Er willigt ferner ein, dass die Versicherer des Vertrages, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre Vertreter weitergeben.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn er die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

## **Aktiv Assekuranz Makler GmbH - auf einen Blick**

### **Direktion München**

Hanauer Straße 67 // D-80993 München

Tel.: +49 (0) 89 149708-0 // Fax: +49 (0) 89 149708-880

info@aktiv-assekuranz.de // www.aktiv-assekuranz.de

### **Niederlassung München**

Hanauer Straße 67 // D-80993 München

Tel.: +49 (0) 89 149708-0 // Fax: +49 (0) 89 149708-800

### **Niederlassung Duisburg**

Philosophenweg 23 // D-47051 Duisburg

Tel.: +49 (0) 203 57066-0 // +49 (0) 203 57066-90

### **Region Mitte – Saarbrücken**

Heinrich-Koehl-Straße 31 // D-66113 Saarbrücken

Tel.: +49 (0) 681 94856-0 // Fax.: +49 (0) 681 94856-90

### **Niederlassung Erfurt**

In der Hochstedter Ecke 2 // D-99098 Erfurt

Tel.: +49 (0) 361 49320-30 // Fax: +49 (0) 361 49320-39

### **Luxemburg**

**Aktiv Assekuranz Makler Luxembourg s.a.r.l.**

74, Route de Luxembourg // L-6633 Wasserbillig

Tel.: +352 267418-0 // Fax: +352 267418-20

### **Servicecenter Erfurt**

In der Hochstedter Ecke 2 // D-99098 Erfurt

Tel.: +49 (0) 361 49320-30 // Fax: +49 (0) 361 49320-39

## Beteiligungsliste

Nr. 01  
vom 01.01.2014  
zur Police Transportversicherungsscheinplus/TVSplus  
Policennummer 80-1411114  
Versicherungsnehmer Werra-Blitz Transportgesellschaft mbH  
Im Vorwerk 7  
36456 Barchfeld

---

Anteil Gesellschaft

---

40 %	UNIQA Österreich Versicherung, Wien (Führende)
20 %	Gothaer Versicherung AG, Hamburg
20 %	Generali Versicherung AG, Hamburg
20 %	Helvetia Versicherungen, Hannover

Im Namen und in Vollmacht der/des Versicherer(s)  
**AKTIV ASSEKURANZ MAKLER GMBH**  
**DIREKTION MÜNCHEN**



Detlef Dörrié  
Geschäftsführer

Dieses maschinell erzeugte Dokument ist rechtsverbindlich und gilt wie im Original unterschrieben. Es wurde ausgefertigt durch die Aktiv Assekuranz Makler GmbH.